



**Bezirksregierung  
Köln**



**Bezirksregierung Köln  
Dezernat 34.03  
- Arbeitspolitische  
Förderprogramme -  
50606 Köln**

Stadt Köln  
Stadt Leverkusen  
Oberbergischer Kreis  
Rheinisch-  
Bergischer-Kreis  
Rhein-Erft-Kreis  
Stadt Aachen  
Kreis Aachen  
Kreis Düren  
Kreis Euskirchen  
Kreis Heinsberg  
Stadt Bonn  
Rhein-Sieg-Kreis

Tel. 0221/147-2934 (Montag –  
Donnerstag von 9.00-11.30 Uhr,  
Mittwoch von 13.00-15:00 Uhr)

[info.bildungsscheck@brk.nrw.de](mailto:info.bildungsscheck@brk.nrw.de)



# BILDUNGSSCH~~A~~ECK

über 50% der Nettoausgaben (max. 500 Euro werden gefördert)

## Betriebliche Beratung

## Inhalte der Weiterbildung

Mitarbeiterführung: Erfolg durch motivierte Mitarbeiter





**Wichtiger Hinweis für Weiterbildungsanbieter:** Mit der Annahme des Bildungsschecks erklären Sie sich bereit, am Bildungsscheckverfahren entsprechend den "Informationen für Weiterbildungsanbieter zur Entgegennahme von Bildungsschecks" teilzunehmen. Diese Informationen können Sie unter [www.mags.nrw/esf-antrag](http://www.mags.nrw/esf-antrag) (unter 3.2 "Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren") einsehen. Die bei Ihnen eingereichten Bildungsschecks müssen spätestens nach zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum bei der zuständigen Bezirksregierung zur Abrechnung eingereicht werden, sonst verlieren sie ihre Gültigkeit.



## Anträge & Förderrichtlinie ESF



© panthermedia.net / colour

## ESF in NRW. Informationen für Antragstellende

<https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag>

☺ **2.8 „Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung“**

☺ **2.9 „Werkstattjahr“**

☺ **2.10 „Ausbildungsprogramm NRW“**

☺ **3.1 „Beratung von Unternehmen zu Fachkräftesicherung, Potentialberatung“**

☺ **3.2 „Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“**

- **Antrag für ausgestellte Bildungsschecks vor dem 01.03.2019**
- **Antrag für ausgestellte Bildungsschecks ab dem 01.03.2019**
- **Anlage zum Antrag Bildungsscheck**
- **Regionale Zuständigkeit der Bezirksregierung**
- **Informationen für Weiterbildungsanbieter**

Behandlung von Bildungsschecks, die vor dem 01.01.2014 ausgestellt wurden

- **Wichtige Information zum Bildungsscheckverfahren**

Weitere Information

- **Beihilferechtliche Regelung zum Förderprogramm „Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“ (PDF)**



☺ **3.3 „Weiterbildungsberatung“**

☺ **3.4 „Beratung zur beruflichen Entwicklung“**

☺ **3.5 „Fachkräfte“**

☺ **3.6 „Beschäftigentransfer“**

☺ **4.3 „Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren“**

☺ Diese Seite verwendet Cookies, um für Sie die Benutzerfreundlichkeit der Webseite zu verbessern. Wie Sie die Verwendung von Cookies unterbinden können, erfahren Sie in den [Datenschutz-Hinweisen](#).

☺ Wenn Sie diese Webseite weiter nutzen, erklären Sie sich damit einverstanden.

Ich stimme zu

Weitere Informationen

## 9. Anlagen

**Die Einlösung von Bildungsschecks ist nur möglich, wenn folgende Anlagen vollständig beigelegt sind:**

- Bildungsscheck(s) im Original inkl. subventionserheblicher Erklärung
- Anlage „Auflistung der Bildungsschecks“
- Kopie der Rechnung an den Scheckinhabenden bzw. das Unternehmen
- Dokumentation des Inhaltes der Bildungsmaßnahme (z. B. Auszug aus dem Seminar-/Kursprogramm)
- Nachweis zum Zahlungsfluss über die Ausgaben der Weiterbildung, die nicht durch die Zuwendung gedeckt sind (z. B. Kontoauszug)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben



Anlage – Auflistung der Bildungsschecks

**Förderprogramm** „Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“

**Antragstellender** \_\_\_\_\_

**Auflistung der Bildungsschecks, für die eine Förderung beantragt wird<sup>1</sup>**



Lfd. Nr.	Nummer des Bildungsschecks	Name des Teilnehmenden	Datum der Beratung in der Beratungsstelle <sup>2</sup>	Datum des Kursbeginns <sup>3</sup>	Kursentgelt <sup>4</sup>	erbrachter Eigenanteil vom Teilnehmenden / Unternehmen	beantragte Zuwendung <sup>5</sup>
1					€	€	€
2					€	€	€
3					€	€	€
4					€	€	€
5					€	€	€
<b>Gesamt</b>					€	€	€

<sup>1</sup> Die Angaben in diesem Vordruck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch; siehe Antragsvordruck.

<sup>2</sup> Das Datum der Beratung ist auf dem Bildungsscheck vermerkt.

<sup>3</sup> Eine Förderung über den Bildungsscheck ist nicht möglich, sofern der Kurs vor der Weiterbildungsberatung begonnen hat.

<sup>4</sup> Förderfähig sind tatsächlich entstandene Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme entsprechend der durch den Antragsteller übersandten Rechnung. Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

<sup>5</sup> Förderhöhe: 50% des Kursentgeltes pro Bildungsscheck, höchstens jedoch der auf dem Bildungsscheck vermerkte Höchstbetrag.





**Haben Sie Fragen?**





**Bezirksregierung  
Köln**



**Bezirksregierung Köln  
Dezernat 34.03  
- Arbeitspolitische  
Förderprogramme -  
50606 Köln**

Stadt Köln  
Stadt Leverkusen  
Oberbergischer Kreis  
Rheinisch-  
Bergischer-Kreis  
Rhein-Erft-Kreis  
Stadt Aachen  
Kreis Aachen  
Kreis Düren  
Kreis Euskirchen  
Kreis Heinsberg  
Stadt Bonn  
Rhein-Sieg-Kreis

Tel. 0221/147-2934 (Montag –  
Donnerstag von 9.00-11.30 Uhr,  
Mittwoch von 13.00-15:00 Uhr)

[info.bildungsscheck@brk.nrw.de](mailto:info.bildungsscheck@brk.nrw.de)

Bildungsscheck **NRW**  
für die Arbeitswelt von morgen

**Netzwerken**

**&**

**Ausklang...**